

die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand durch ein Gesetz zeitweilig zu suspendiren. Dafür ist von meinem Herrn Collegen schon heute hier, noch ausführlicher aber in der ersten Kammer aus den Verhandlungen der Paulskirche über die Grundrechte selbst der Beweis in einer Weise geführt worden, daß er für mich wenigstens vollständig überzeugend ist und ihm gewiß nichts Erhebliches entgegengesetzt werden kann. Aber, meine Herren, ich behaupte auch, daß gerade diese Bestimmung eine der allerwichtigsten, eine der nothwendigsten ist. Wenn, meine Herren, die Aufrührer wissen, daß, nachdem der Aufruhr vorüber ist, eine Untersuchung eintritt, die vielleicht ein bis zwei Jahre, ja noch länger dauert, wenn sie wissen, daß sie dann alle die Chancen für sich haben, die im Laufe der Zeit vielleicht noch eintreten können, dann wird auch in Strafen, die nach einem so langen Zeitraum sie erst treffen können, für sie viel weniger Abschreckendes liegen, als wenn sie gewiß wissen, daß die Strafe ihrem Verbrechen unmittelbar auf dem Fuße folgt. Eine nach einer so langen Untersuchung erst eintretende Strafe wird auch für Andere wenig Abschreckendes haben. Es kann keinen guten Eindruck machen, wenn Leute, die offenbar gegen die bestehende Staatsverfassung gefehlt haben, die offenbar des Aufruhrs und des Hochverraths sich schuldig gemacht haben, noch Jahre lang in Untersuchung sein müssen. Es wird derjenige, von dem man verlangt, daß er mit Aufopferung seines Lebens und seiner Gesundheit dem Aufruhr entgegentritt, der gegen sich alle Leidenschaften losgelassen sieht, dessen Gegner sich nach keinem Gesetze richten, kein Gesetz achten, gewiß mit Recht sagen dürfen: „Wenn der Staat von mir verlangt, daß ich meine Haut zu Markte trage, mein Leben opfere, dann verlange ich auch von ihm, daß er gegen diejenigen, die mich in diese Lage versetzt, die mich dazu zwingen, energisch einschreite.“ Gewiß! es muß die materielle und wahre Wahrheit, wie der Abg. Klinger sagt, ermittelt, aber sie muß bald, muß rasch ermittelt werden. In Bezug auf die Fassung der ersten Kammer ist namentlich von dem Abg. Klinger noch Einiges gegen die Zuziehung von Militairrichtern angeführt worden. Ich will hier nicht darauf Bezug nehmen, daß die Zuziehung von Militairrichtern nach dem Militairstrafgesetzbuche und nach dem bereits geschlich vorhandenen Kriegesrechte eine bei uns schon bestehende Einrichtung ist, um deren Ausdehnung es sich hier blos handelt. Der Abg. Klinger hat aber gesagt: das Militair würde, da es diejenige Macht sei, die zur Unterdrückung des Aufstandes selbst benutzt worden sei, in der Regel nicht ganz unparteiisch verfahren, es unterliege menschlichen Regungen, wie alle Menschen, es sei den Gefühlen unterworfen, und wenn kurz nach dem unterdrückten Aufstande es über seine Gegner zu richten habe, dann würde es vielleicht nicht die gehörige Unbefangenheit besitzen. Meine Herren, daß Militairs zu Gerichten beigezogen werden, ist nichts Neues, sie sind schon nach ihrer Stellung überhaupt wiederholt in der Lage, zu Gericht sitzen zu müssen und Kriegesrechten beizuwohnen, sie sind vollständig von der gro-

ßen Verantwortlichkeit unterrichtet, die sie haben, sie sind von den Pflichten unterrichtet, die einem Richter obliegen. Ich glaube, es würde ein unrichtiges und nicht begründetes Mißtrauen sein, wenn man im Voraus annehmen wollte, daß ein Offizier, der zu dem Gericht zugezogen wird und im Falle des Standrechtes, wie es sich in der Vorlage vorfindet, über Angeschuldigte zu entscheiden hat, sich irgend wie von seinen Pflichten entfernen würde. Ich sehe gar keinen Grund, weshalb wir hier etwas Anderes vermuthen und etwas Anderes suchen wollen, als bei einem andern Richter, der zugezogen wird. Wohl aber, meine Herren, sehe ich, und dies erwähne ich noch, eine andere Gefahr, wenn man irgendwie bei dem Militair die Befürchtung aufkommen läßt, daß, wenn einmal der Aufstand unterdrückt ist, nachher den Aufrührern gegenüber vielleicht ein Auge zugedrückt werde. Es ist vielfach der Vorwurf erhoben worden, daß man bei der Unterdrückung der verschiedenen Aufstände, die vorgekommen sind, von Seiten des Militairs zu weit gegangen sei und vielleicht mehr gethan habe, als zur Wiederherstellung der Ruhe unbedingt nothwendig gewesen wäre. Ich glaube, man hat hier sehr viel übertrieben, aber die Befürchtung liegt allerdings nahe und auf die mache ich noch besonders aufmerksam, daß, wenn der Soldat im ungleichen Kampfe steht, wenn aus jedem Fenster, aus jeder Thüre ihm die mörderische Kugel entgegen dringt, daß er in einem solchen Falle nur gar zu sehr geneigt ist, auch ohne alle Schonung gegen die Aufrührer zu verfahren, und daß man nur dann von ihm erwarten kann, daß er in so schweren Momenten sich selbst überwinden und beherrschen werde, wenn er die Gewißheit hat, der Gefangene, den er macht und den er wohlbehalten und sicher aufbewahrt, an die Behörden abgeliefert, der Gefangene unterliegt einem strengen und gerechten Gericht. Sollte dieses Vertrauen bei ihm geschwächt werden, dann wird, so fürchte ich, keine Macht der Disciplin mehr im Stande sein, Ausschreitungen zu verhüten, die überall, wo sie vorkommen, sehr zu bedauern sind. Es liegt also im Interesse der Menschlichkeit selbst, dafür zu sorgen und die Ueberzeugung bei dem Soldaten festzuhalten, daß ein strenges und rasches Gericht eintritt. Dies kann natürlicher Weise, (das erwähne ich beiläufig, um Mißverständnisse zu vermeiden) nicht so verstanden werden, als meinte ich, daß man den Beweis für das Schuldig oder Nichtschuldig leichter nehmen sollte; nein, es handelt sich hier hauptsächlich um die Schnelligkeit der Rechtspflege, es handelt sich darum, daß sobald als möglich der Thät auf dem Fuße die Strafe folge. Um noch auf Einiges einzugehen, was von den vorhergehenden Sprechern erwähnt worden ist, so hat sich der Abg. Funke auf eine Ansprache von 1831 bezogen, worin dem sächsischen Volke die Versicherung gegeben wird, daß seine Freiheit in jeder Beziehung geschützt werden soll. Meine Herren, es giebt keine Freiheit ohne Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes; wenn Sie die Freiheit dauernd schützen wollen, dann geben Sie der Regierung die Macht, Verfassung und Gesetz zu schützen, denn das sage ich meiner innigsten Ueber-